

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 90 (2012)
Heft: 11

Artikel: Soll, wer nicht explizit dagegen ist, als Organspender gelten?
Autor: Heberlein, Trix / Züst, Barbara
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-726037>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Soll, wer nicht explizit dagegen ist, als Organspender gelten?

Die Schweiz liegt in Europa ganz hinten – Organe werden hierzulande nur wenige gespendet.

Zur Diskussion steht darum auch die Widerspruchslösung: Wer sich zu Lebzeiten nicht explizit gegen eine Organspende ausspricht, gälte «automatisch» (mit Einschränkungen) als Spender. Eine Regelung, wie sie zum Beispiel auch Österreich kennt.

Der Mangel an Spenderorganen löst grosses Leid aus, bei Patienten und Angehörigen. Jeden dritten Tag stirbt ein Mensch auf der Warteliste, die mit 1050 Menschen doppelt so lang ist wie vor fünf Jahren. Gegenüber den Nachbarländern sind bei uns rund die Hälfte weniger Organe verfügbar. Die Wartezeit für eine Niere ist mit zwei bis sechs Jahren für die Patienten unerträglich lang, oft zu lang, um zu überleben.

Ich glaube nicht, dass wir kritischer eingestellt sind gegenüber einer Spende als unsere Nachbarn, nur befassen wir uns kaum mit dem Gedanken, was mit unserem Körper nach einem Hirntod geschehen soll.

Die Widerspruchslösung lässt sich mit unserer heutigen Auffassung von Patientenrechten nicht vereinbaren, da sie das zentrale Recht auf Selbstbestimmung in unzulässiger Weise tangiert. Zur Selbstbestimmung gehört auch die Freiheit, sich mit existenziellen Fragen wie der Organspende nicht oder zu einem frei gewählten Zeitpunkt auseinanderzusetzen.

Viele Menschen empfinden den Tod als grosses Geheimnis. Sie spüren intuitiv, dass der Tod eine Dimension berührt, die unser Bewusstsein bei Weitem übersteigt. Der Umstand, dass die Grenze zwischen Leben und Tod oft nicht eindeutig gezogen werden



Trix Heberlein

Dafür

Präsidentin
Stiftungsrat von
Swisstransplant,
der Schweizerischen
Nationalen
Stiftung für
Organspende
und Transplantation,
Ex-Ständehelferin
ZH und
Ex-Nationalrats-
präsidentin
www.swisstransplant.org

Grund dafür ist die heutige Lösung, wonach die Frage nach einer Spende erst nach dem Tod gestellt werden darf. Dies ist für Angehörige und Betreuer im Spital der schwierigste Zeitpunkt, um sich mit dieser Entscheidung zu befassen. Eine erstmalige Diskussion am Bett eines Verstorbenen endet daher oft mit einer Ablehnung durch die Angehörigen, ein Entscheid, der später oft bedauert wird. Für die Angehörigen ist der Gedanke, dass sie mit der Spende sieben Menschenleben retten konnten, ein grosser Trost in schwierigen Tagen.

Wichtig ist daher, dass wir diese Fragen rechtzeitig mit den Angehörigen besprechen. Die Chance, zum Organempfänger zu werden, ist rund 17-mal grösser, als dass wir Spender werden.

Selbstverständlich werden auch bei der Widerspruchslösung keine Organe gegen den Willen der Angehörigen entnommen.

500 transplantierte Menschen im letzten Jahr, davon viele Kinder, führen ein normales Leben – ein unendliches Glück für sie und ihre Angehörigen. Organe zu spenden, sollte daher zur Selbstverständlichkeit werden.



Barbara Züst

Dagegen

kann, löst Unbehagen aus. Die Bestimmung des Todeszeitpunktes ist auch in der Medizin relativ. Bereits die Einführung der Hirntodkriterien im Jahr 1968 wurde als Vorverlegung des Todeszeitpunktes interpretiert.

Der Todeszeitpunkt wird heute in beunruhigender Weise noch weiter vorverlegt. Das Transplantationsgesetz stützt sich zwar weiterhin auf das Hirntodkonzept. Danach ist der Mensch tot, wenn die Funktionen seines Hirns irreversibel ausfallen.

Trotz dieser klaren Regelung sind neu potenzielle Spender mit schwerer Hirnschädigung, die nicht im beschriebenen Sinn hirntot sind, im Fokus der Transplantationschirurgie. Bei diesen Menschen wird im Sinne der Sterbehilfe der Herz-Kreislauf-Stillstand kontrolliert herbeigeführt, damit die Organe «frisch» entnommen werden können. Dieses Vorgehen ist unter Medizinern wie Juristen höchst umstritten.

Vielen Menschen fehlt zu Recht das Vertrauen in die Beteiligten. Auch deshalb wollen sie sich nicht zur Organspende äussern. Dieses Schweigen verdient Respekt und ist nicht als Zustimmung zu werten.

lic. iur. HSG,
Pflegefachfrau
Anästhesie,
Co-Geschäftsführerin der
Schweizerischen
Stiftung SPO
Patientenschutz
www.spo.ch